

Verordnung
**zum Schutze des Landschaftsteiles „Mühlenbach —
Wedehorner Holz“ Landkreis Grafschaft Hoya**
(Stadt Bassum, Gemeinden Apelstedt, Wedehorn
und Nienstedt) und Grafschaft Diepholz (Gemeinde
Neuenkirchen)

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i. d. F. vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908) und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935 i. d. F. der Verordnung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 911) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die innerhalb der im Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in der Stadt Bassum sowie den Gemeinden Apelstedt, Wedehorn und Nienstedt (Landkreis Grafschaft Hoya) und Neuenkirchen

(Landkreis Grafschaft Diepholz) werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird unter Zugrundelegung der beim Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Katasterbezeichnungen wie folgt umgrenzt:

im Westen

Gemarkung Wedehorn, Landkreis Grafschaft Hoya

Beginnend im Süden an der Kreisgrenze zum Landkreis Grafschaft Diepholz, entlang der Ostgrenze des Weges Flurstück 176/134 Flur 5 in nördlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 132 Flur 5. An der Südseite dieses Weges in östlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 128 Flur 5. An der Ostseite dieses Weges weiter in nördlicher Richtung bis zur Flurgrenze zur Flur 4. An der Ostseite des Weges Flurstück 32 Flur 4 weiter in nördlicher Richtung. Weiter nördlich, entlang der Ostseite des Weges Flurstück 28 Flur 4, später in westlicher Richtung entlang der Nordseite des Flurstückes 18 Flur 4. Entlang der Westseite des Weges Flurstück 34 in südlicher Richtung, entlang der Wege Flurstücke 37 und 36/2 in südlicher bzw. westlicher Richtung bis zur Flurgrenze zur Flur 1. An der Nordseite des Weges Flurstück 36/1 Flur 1 in westlicher Richtung bis zur Einmündung in den Weg Flurstück 217 Flur 1. An der Westseite dieses Weges in südwestlicher Richtung, entlang der Ostseite des Weges Flurstück 216 Flur 1 in nordwestlicher Richtung, entlang der Nordseite des Weges Flurstück 211 Flur 1 in nordwestlicher Richtung, weiter an der Südseite des Flurstückes 112 Flur 1 in westlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 207 Flur 1. Entlang der Ostseite dieses Weges in nördlicher Richtung bis zur Flurgrenze zur Flur 2. Entlang der Südseite der Wegeflurstücke 47/1 und 47/2 — Flur 2 — in östlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 46 Flur 2. An der Ostseite dieses Weges, dann an der Ostseite des Weges Flurstück 76 Flur 2 in nördlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Bassum.

Gemarkung Bassum, Landkreis Grafschaft Hoya

Entlang der Ostseite des Weges Flurstück 20 Flur 19, weiter an der Ostseite des Weges Flurstück 22 Flur 18 und an der Ostseite des Weges Flurstück 333/177, Flur 17, jeweils in nördlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges Flurstück 428/178 Flur 17.

im Norden

Gemarkung Bassum

Entlang der Südseite des Weges Flurstück 428/178 Flur 17 und weiter an der Südseite des Weges Flurstück 310 Flur 16 in östlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 537/309 Flur 16.

im Osten

Gemarkung Bassum

Entlang der Westseite des Weges 537/309 Flur 16 in südlicher Richtung bis zur Bundesstraße 61, an der Westseite der Bundesstraße 61 in südöstlicher Richtung bis zur Bahnlinie Bassum—Sulingen. Entlang der Westseite der Bahnlinie Bassum—Sulingen in südlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze zur

Gemarkung Apelstedt, Landkreis Grafschaft Hoya

Weiter entlang der Westseite der Bahnlinie Bassum—Sulingen in südlicher Richtung bis zum Flurstück 383/202 Flur 5. Entlang der Südseite dieses Flurstückes in westlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze zur

Gemarkung Nienstedt, Landkreis Grafschaft Hoya

Entlang der Ostgrenze des Flurstückes 17/1 Flur 1 in südlicher, dann an der Südseite des gleichen Flurstückes in westlicher Richtung. Entlang der Ostseite des Flurstückes 16/1 Flur 1, in südlicher Richtung bis zur Flurgrenze zur Flur 2. In der gleichen Richtung durch das Flurstück 172/29 Flur 2 bis zur Kreisstraße Nr. 3. Entlang der Südseite der Kreisstraße Nr. 3 ca. 40 m in östlicher Richtung bis zur Einmündung des Weges Flurstück 72/41 Flur 2. Entlang der Westseite dieses Weges in südlicher Richtung bis zur Kreisgrenze.

Gemarkung Neuenkirchen, Landkreis Grafschaft Diepholz

Ab Kreisgrenze entlang des Weges Flurstück 237/102 Flur 3 in südlicher Richtung. Entlang der Nordgrenze des Flurstückes 300/101 Flur 3 in östlicher, dann entlang der Ostgrenze des gleichen Flurstückes in südlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 92 Flur 3. An der Westseite dieses Weges sowie an der Westseite des Weges Flurstück 112/1 Flur 3 in südlicher Richtung bis zur Nordgrenze des Flurstückes 32 Flur 4. Entlang der Nordseite dieses Flurstückes in westlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 138/31 Flur 4. Entlang der Westseite dieses Weges in südlicher Richtung zu seiner östlichen Abknickung. Hier ca. 15 m an der Südseite in östlicher Richtung. Entlang der Westseite des hier einmündenden Privatweges, der zwischen den Flurstücken 345/22, 6/1, 10/1, 318/12 und 323/170, 168, 329/163, 327/159 (alle Flur 4) verläuft, in südlicher Richtung bis zur Einmündung in den Weg Flurstück 341/225 Flur 4.

im Süden

Entlang der Nordseite der Wege Flurstücke 341/225 Flur 4 und 86 Flur 5 in westlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Cantrup. Entlang dieser Gemarkungsgrenze in westlicher Richtung bis zur Kreisgrenze. Entlang der Kreisgrenze in westlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 176/134 Flur 5 der Gemarkung Wedehorn (Ausgangspunkt) zurück.

Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile und festgesetztes Bauland jedoch nicht Sondergebiete und Wochenendhausgebiete.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der beim Regierungspräsidenten in Hannover ausliegenden Landschaftsschutzkarte mit grüner Farbe eingetragen. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Landkreisen Grafschaft Hoya in Syke und Grafschaft Diepholz in Diepholz als den zuständigen unteren Naturschutzbehörden und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Naturschutz und Landschaftspflege — in Hannover.

§ 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten sind insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden;
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen,

abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;

- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen;
- g) das Befahren der Gewässer mit Motorbooten.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Hoya in Syke oder den Landkreis Grafschaft Diepholz in Diepholz als jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Hoya in Syke oder des Landkreises Grafschaft Diepholz in Diepholz als der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde:

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
- c) die Anlage von Müll- und Schuttbladeplätzen sowie von Abraumphalden;
- d) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- und Badeplätzen;
- e) der Bau von orstfesten Draht- und Rohrleitungen;
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln, Teichen, Röhrichten oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art sowie die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
- i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
2. Darüber hinaus
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Hannover, den 3. Juni 1969

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IN HANNOVER

In Vertretung
Dr. Schaper